

Das steht Ihnen zu

Die Leistungen der Pflegeversicherung für die vollstationäre Versorgung

ab 01.01.2022

Sie haben Fragen?
Bitte sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gern!

Sie oder Ihre Angehörigen wohnen bei uns zur **KURZZEITPFLEGE**:

Sie sind nur für einen begrenzten Zeitraum auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen, einer Auszeit Ihrer Angehörigen oder im Anschluss an einen Klinikaufenthalt, dann besteht die Möglichkeit der Kurzzeitpflege für *bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr* in einem unserer Pflegehäuser.

Ihr Leistungsanspruch der Kurzzeitpflege

pro Jahr	
Pflegegrad 2 bis 5	1.774 Euro

Ihr Leistungsanspruch der Verhinderungspflege

pro Jahr	
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 Euro

Sie können die Verhinderungspflege begrenzt auf acht Wochen bis zu 100 % auch für die Kurzzeitpflege bis zur Höhe von **3.224 €** nutzen.

Ihr Leistungsanspruch des Entlastungsbetrages in der Kurzzeitpflege

pro Monat	
Pflegegrad 1 bis 5	125 Euro

Diesen monatlichen Entlastungsbetrag können Sie auch ergänzend für die Kurzzeitpflege nutzen. Für pflegebedürftige Personen mit dem Pflegegrad 1 ist der Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro pro Monat (1.500 Euro pro Jahr) ebenso für die Leistungen der Kurzzeitpflege einsetzbar.

Sie oder Ihre Angehörigen wohnen in einem unserer **PFLEGEHÄUSER**:

Beim Einzug in eines unserer Pflegehäuser übernimmt die Pflegeversicherung pauschale Leistungen für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

Ihr Leistungsanspruch bei vollstationärer Pflege

pro Monat	
Pflegegrad 1	125 Euro
Pflegegrad 2	770 Euro
Pflegegrad 3	1.262 Euro
Pflegegrad 4	1.775 Euro
Pflegegrad 5	2.005 Euro

In den meisten Fällen reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus. Daher ist von der pflegebedürftigen Person ein Eigenanteil zu tragen. Hierzu zählen neben den pflegebedingten Aufwendungen, Kosten für die Unterbringung und Verpflegung sowie Investitionskosten. Der Eigenanteil ist von Haus zu Haus unterschiedlich.

Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil

pro Monat	
im 1. Jahr	5 %
im 2. Jahr	25 %
im 3. Jahr	45 %
ab dem 4. Jahr	70 %

Im Rahmen der Pflegereform 2021 und um Pflegebedürftige vor Überforderung durch die zunehmenden Pflegekosten zu schützen, gibt es ab 1.1.2022 einen monatlichen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil durch die Pflegeversicherung. Pflegezeiten vor dem 1.1.2022 werden bei der Ermittlung der Verweildauer durch die Pflegekassen angerechnet.